

zu 01.426

**Parlamentarische Initiative**  
**Revision Erwerbsersatzgesetz**  
**Ausweitung der Erwerbsersatzansprüche auf erwerbstätige**  
**Mütter (Triponez Pierre)**

**Bericht vom 3. Oktober 2002 der Kommission für soziale Sicherheit**  
**und Gesundheit des Nationalrates**

**Stellungnahme des Bundesrates**

vom 6. November 2002

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne von Artikel 21<sup>quater</sup> Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 3. Oktober 2002.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

6. November 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

# Stellungnahme

## 1 Einleitende Bemerkung

Die parlamentarische Initiative Triponez vom 20. Juni 2001, die vom Nationalrat am 29. November 2001 mit grosser Mehrheit (124 gegen 36 Stimmen) entgegengenommen worden ist, verlangt einerseits die Einführung einer Mutterschaftsentschädigung und andererseits die Erhöhung des Erwerbssersatzes für alle Dienstleistenden mit Ausnahme der Rekruten. In seiner Stellungnahme legt der Bundesrat das Gewicht auf das Hauptanliegen der Initiative, die Einführung der Mutterschaftsentschädigung.

## 2 Stellungnahme zu den Grundzügen der Vorlage

### 2.1 Kontext der Initiative

Nach der Ablehnung der Mutterschaftsversicherung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 wurden zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, darunter auch etliche parlamentarische Initiativen, die alle auf eine Verbesserung des Mutterschaftsschutzes hinielen. Dazu sollte in erster Linie ein eigenständiger, bezahlter Mutterschaftsurlaub von je nach Vorschlag zwischen 8 und 16 Wochen geschaffen werden. Für die Finanzierung des Erwerbssersatzes wurden verschiedene Modelle zur Diskussion gestellt. Während bei den einen mittels einer Revision des Obligationenrechts die Arbeitgebenden dafür aufzukommen hätten, sahen die andern die Errichtung einer Mutterschaftsversicherung oder die Schaffung eines Systems mit einer gemischten Finanzierung vor.

Am 15. Juni 2001 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über eine Revision des Obligationenrechts. Danach sollte für alle Arbeitnehmerinnen ein Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub geschaffen werden. Es wurden zwei Modelle vorgeschlagen. Nach dem ersten Modell hätte der Anspruch 8 Wochen im ersten und zweiten Dienstjahr betragen, mit weiteren fortschreitenden Erhöhungen bis auf 14 Wochen ab dem achten Dienstjahr. Das zweite Modell sah einen generellen Anspruch von 12 Wochen vor. Während des Mutterschaftsurlaubs müsste der Arbeitgeber den vollen Lohn ausrichten. Dieser Lohnanspruch bestände unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerin im gleichen Dienstjahr aus anderen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft) bereits an der Arbeit verhindert war. Die Arbeitgebenden dürften wegen des Mutterschaftsurlaubs auch die Ferien nicht kürzen. Bei beiden Varianten soll die Mutter einen Urlaub von insgesamt 14 Wochen beziehen können, und zwar unabhängig von der Dauer des Lohnanspruchs.

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer lehnte die bundesrätlichen Vorschläge ab und wünschte stattdessen, den Verdienstausschlag während des Mutterschaftsurlaubes mit einer Leistung der sozialen Sicherheit – analog dem Erwerbssersatz für Dienstleistende – zu entgelten. Damit strebten sie eine gleiche oder sehr ähnliche Lösung wie die inzwischen eingereichte parlamentarische Initiative Triponez an. Daraufhin beschloss der Bundesrat am 21. November 2001, diese Initiative ebenfalls zu unterstützen und die Vorlage für eine Revision des Obligationenrechts

bis zum Entscheid des Nationalrates über die Initiative zurückzustellen, sofern das Parlament rasch eine entsprechende Vorlage ausarbeitet.

Bei der nun vorgeschlagenen Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG; SR 831.40), welche die Initiative Triponez umsetzt, wird den anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens über eine OR-Änderung eingebrachten Vorschlägen Rechnung getragen. In diesem Sinne ist die Revisionsvorlage also die Antwort auf die Ergebnisse dieser Vernehmlassung. Von dieser Überlegung ausgehend kam die SGK-N zum Schluss, dass auf ein weiteres Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden könne. Der Bundesrat teilt diese Ansicht vollumfänglich.

## **2.2 Sozial- und familienpolitische Würdigung der Mutterschaftsentschädigung**

Der Bundesrat teilt die Meinung der Kommission, dass es sich bei der Einführung eines echten und bezahlten Mutterschaftsurlaubs um einen längst fälligen Schritt zugunsten der Frauen handelt. Auch nach der Ablehnung der Mutterschaftsversicherung in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 hat er an seinem Ziel festgehalten, den Mutterschaftsschutz zu verbessern und mindestens für die lohnabhängigen Mütter einen bezahlten Urlaub nach der Geburt eines Kindes zu verwirklichen. In diesem Sinne schlug er denn auch eine Revision des Obligationenrechts vor, weil er davon ausging, dass eine Versicherungslösung im damaligen Zeitpunkt kaum Erfolgchancen gehabt hätte.

Schon in seiner Botschaft zur Mutterschaftsversicherung vom 25. Juni 1997 (BB1 1997 IV 981) hat der Bundesrat auf die vorrangige Bedeutung der Mutterschaft für die Familie und für die ganze Gesellschaft hingewiesen. Der Schutz der Mutterschaft ist eine unverzichtbare Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft. Es geht dabei um die Verwirklichung von wichtigen familien-, sozial- und gleichstellungspolitischen Anliegen. Der Mutter soll eine Ruhepause nach der Niederkunft ermöglicht werden, damit sie sich erholen und möglichst unbelastet für das Neugeborene sorgen und ihre Beziehung zu ihm aufbauen kann. Nach der Geburt kann und darf die Mutter ihrer Erwerbsarbeit nicht nachgehen. Ein Arbeitsunterbruch ist nicht nur nötig, sondern auch vom Arbeitsgesetz vorgeschrieben (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; ArG; SR 822.11). Auch dieser Arbeitsunterbruch muss, ebenso wie ein solcher wegen eines Unfalls oder Militärdienstes, sozial abgesichert sein. Die wirtschaftlichen Folgen dürfen nicht ausschliesslich der Mutter und ihrer Familie auferlegt sein. Jeder Mutter sollte – unabhängig von ihren Dienstjahren und von branchenspezifischen Regelungen – ein gleicher und ausreichender, bezahlter Urlaub garantiert sein. Ein solcher stellt ein weiteres Element zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufsarbeit dar und ist deshalb auch gleichstellungspolitisch relevant.

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub wird vom Bundesrat auch im Kontext einer koordinierten und umfassenden Familienpolitik als vordringlich angesehen. Sämtliche verschiedenartigen Instrumente der Familienpolitik sollen sich ergänzen und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Familien und der Chancen der Kinder beitragen.

- Die Familienzulagen, die in vielen Kantonen auch Geburtszulagen umfassen, und die steuerlichen Erleichterungen für Familien, gleichen die Familienlasten teilweise aus. Im Parlament steht gegenwärtig eine Kommissionsvorlage (Pa.Iv. 91.411, Leistungen für die Familie, Fankhauser) für ein Bundesgesetz über die Familienzulagen zur Diskussion. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen, die Familienzulagen besser zu koordinieren. Mit seinen Vorschlägen zur Steuerreform möchte er auch die Entlastung von Familien verstärken.
- Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit tragen, neben einer möglichst familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitswelt, die Angebote für die ausserhäusliche Kinderbetreuung bei. Hier soll durch die zeitlich begrenzten Finanzhilfen des Bundes für familienergänzende Betreuungsplätze, welche auch der Bundesrat im Grundsatz befürwortet hatte, ein Impuls für die vermehrte Schaffung von entsprechenden Einrichtungen gegeben werden. Die Eidgenössischen Räte haben das entsprechende Bundesgesetz am 4. Oktober 2002 verabschiedet. Die vermehrte Erwerbstätigkeit beider Eltern bzw. von allein erziehenden Eltern vermindert auch das Armutsrisiko von Familien.

Wenn eine Familie nicht selber über die genügende wirtschaftliche Basis verfügt, so kann sie auf bedarfsabhängige Leistungen in den Kantonen zählen, sei es im Rahmen der Sozialhilfe, sei es im Rahmen von Sonderregelungen für Mütter oder Eltern mit ungenügendem Einkommen. Im Zusammenhang mit zwei vom Nationalrat überwiesenen parlamentarischen Initiativen (00.436, Fehr Jacqueline, und 00.437, Meier-Schatz Lukrezia) wird die Einführung von Ergänzungsleistungen für Eltern auch auf Bundesebene diskutiert.

Der vorliegende Entwurf zur Einführung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs geht ganz klar weniger weit als das 1999 verworfene Gesetz über eine Mutterschaftsversicherung. Man hätte gewiss auch eine grosszügigere Lösung in Betracht ziehen können, wie etwa die Einführung einer Entschädigung für 16 Wochen (wie dies eine Minderheit der SGK-N vorgeschlagen hat), die Garantie einer Minimalentschädigung oder auch eine höhere Obergrenze für die maximale Entschädigung. Ebenso hätte man erwägen können, die Mutterschaftsentschädigung auf die nicht erwerbstätigen Mütter auszudehnen oder – entsprechend dem Minderheitsvorschlag der SGK-N – eine Adoptionsentschädigung einzuführen. Der Bundesrat ist indessen überzeugt, dass eine grosszügigere als die von der Mehrheit der SGK-N vorgeschlagene Lösung das gleiche Schicksal wie das Mutterschaftsversicherungsgesetz erleiden könnte. Für den Bundesrat liegt heute, 57 Jahre nach der Schaffung der verfassungsmässigen Grundlage für den sozialversicherungsrechtlichen Mutterschaftsschutz, die erste Priorität darin, den Verfassungsauftrag endlich zu erfüllen. Wie die Mehrheit der SGK-N ist auch er überzeugt, dass dies nur zum Preis einer eher bescheidenen, aber keinesfalls minimalistischen, Vorlage möglich ist, die nur einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Frauen vorsieht mit einer Entschädigung, die bis zu einem Plafond 80 % des Lohnausfalls deckt, wie dies gleichermassen für die Dienstleistenden vorgesehen ist.

Die Einführung eines weitergehenden Schutzes soll von den Sozialpartnern ausgehandelt werden oder wird den Kantonen überlassen. Der Bundesrat begrüsst es daher besonders, dass die Revisionsvorlage ausdrücklich auf dieses Prinzip hinweist (Art. 16h der Revisionsvorlage zum EOG).

## 2.3

### **Wirtschaftspolitische Würdigung der Mutterschaftsentschädigung**

Die Einführung eines bezahlten 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs für alle erwerbstätigen Frauen verursacht für die Wirtschaft rund 100 Millionen Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben resultieren aus der Leistungsverbesserung für alle Frauen, die heute weniger als 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub haben. Dieser Zahl liegt zudem die Annahme zu Grunde, dass Betriebe, welche heute höhere als die von der Initiative Triponez geforderten Mutterschaftsleistungen ausrichten, diese vollumfänglich beibehalten (gesamtschweizerisch handelt es sich um ca. 71 Millionen Franken).

Wie im Bericht der SGK-N gesagt wird, vertritt auch der Bundesrat die Meinung, dass die Finanzierung dieser zusätzlichen Ausgaben für unsere Wirtschaft tragbar ist. Zudem ist der Bundesrat überzeugt, dass diese Massnahme auf längere Sicht das wirtschaftliche Wachstum nur begünstigt, indem sie nämlich dazu beiträgt, den Arbeitsmarkt für Frauen attraktiver zu gestalten.

Der Bundesrat unterstützt ohne Vorbehalte die im Bericht vorgeschlagene Finanzierungsweise, die sich auf das EO-System stützt (Erwerbsersatz für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz). Diese Lösung ist solidarischer und insgesamt vorteilhafter für die Arbeitgebenden, die gegenwärtig den Hauptteil der durch Mutterschaftsurlaube verursachten finanziellen Last tragen. Von der heutigen Totalsumme von rund 382 Millionen Franken tragen die Arbeitgebenden rund 353 Millionen Franken (0,13 % der Lohnsumme) und die Erwerbstätigen die restlichen 29 Millionen Franken. Mit der Finanzierungsweise, wie sie die Initiative Triponez vorschlägt, würde sich die Gesamtlast für die Arbeitgeber um 136 Millionen verringern und damit auf 0,08 % der Lohnsumme fallen. Dies deshalb, weil zum einen die Leistungen nicht mehr ausschliesslich durch die Arbeitgeber finanziert werden müssten. Zum andern fliessen die Mutterschaftsleistungen in dem Ausmass an die Arbeitgebenden zurück, als dass sie der versicherten Person trotz der Berechtigung auf Mutterschaftsleistungen Lohn bezahlen, wie dies heute bei den Entschädigungen für Dienstleistende der Armee der Fall ist.

Der Vorschlag der SGK-N betreffend die Finanzierung erlaubt zudem, die enormen Kostenunterschiede zwischen den Branchen, die viele Frauen und solchen, die vorwiegend Männer beschäftigen, aufzuheben. Er führt sogar zu einer Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen, welche heute zu Lasten von Betrieben gehen, die Frauen im gebärfähigen Alter beschäftigen.

Der Bundesrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen in der Anfangsphase nach dem Inkrafttreten der Änderung des EOG (vorgesehen auf 2004) mit keinerlei finanzieller Belastung für die Unternehmen verbunden wäre. Tatsächlich fände eine erste Erhöhung der EO-Beiträge um 0,1 Prozent erst 4 Jahre später statt (vorgesehen im Jahr 2008).



Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Mutterschaftsentschädigung sehr stark an die bewährten Regelungen der Erwerbersatzordnung für Dienstleistende in der Armee, Zivildienst und Zivilschutz an. Der Vollzug der Mutterschaftsentschädigung wird demnach denjenigen Organen anvertraut, die bereits die Erwerbersatzordnung vollziehen, nämlich den AHV-Ausgleichskassen und den Arbeitgebenden. Damit sind nach Einschätzung des Bundesrates keine grösseren Probleme bei der technischen Umsetzung der Mutterschaftsentschädigung zu erwarten. Hingegen unterschätzt der Bundesrat – übereinstimmend mit der SGK-N – keineswegs die Mehrbelastung, welche die Einführung der Mutterschaftsentschädigung für die Ausgleichskassen zur Folge haben wird: Es werden insgesamt rund 50 000<sup>1</sup> zusätzliche Dossiers pro Jahr behandelt werden müssen, deren Bewirtschaftung komplexer ist als diejenige der Dossiers von Dienstleistenden: So müssen etwa die Spezialregeln des Personenverkehrsabkommens mit der EU berücksichtigt werden, da die Mutterschaftsentschädigung, im Gegensatz zum Erwerbersatz für Dienstleistende, in den Geltungsbereich dieses Abkommens fällt. Auch der Kontrollaufwand wird grösser sein (Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen, Kontrolle, ob die Erwerbstätigkeit nicht vor Ablauf der Höchstdauer des Entschädigungsanspruches aufgenommen wurde, etc.). Hinzu kommt, dass sich die Arbeitsbelastung auch mit dem Wirksamwerden der «Armee XXI» nicht reduziert, obwohl sich die Zahl der Angehörigen der Armee verringert. Diese Reduktion erfolgt nämlich nur über die Personalreserven, d.h. bei Angehörigen der Armee, die ihre Dienstpflicht schon erfüllt haben. Auch wenn der Bundesrat eine rasche Einführung der Mutterschaftsentschädigung anstrebt, scheint es wegen der zu erwartenden Arbeitsbelastung dennoch unerlässlich, den Durchführungsorganen genügend Vorbereitungszeit einzuräumen. Andererseits wird der Bundesrat dafür besorgt sein, mit den von ihm zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Mutterschaftsentschädigung zu einem rationellen Vollzug beizutragen. Aber auch die Arbeitgebenden werden durch administrative Mehrarbeiten belastet werden, da sie den Ausgleichskassen die nötigen Daten für die Berechnung der Entschädigung liefern müssen. Der Bundesrat teilt indessen die Meinung der SGK-N, dass es sich dabei um eine geringe Zusatzbelastung handelt. Bei vielen Arbeitgebenden wird sie zudem weitgehend ausgeglichen, da sich ihre finanzielle Belastung verringert, weil die Lohnfortzahlung an Frauen im Mutterschaftsurlaub nicht mehr ausschliesslich zu ihren Lasten geht. Das Gleiche gilt auch für die Bundesverwaltung. Die Einführung der Mutterschaftsentschädigung führt zu einer Verminderung der Lohnsumme, welche die bescheidene Zunahme der administrativen Aufgaben, die bei denjenigen Diensten anfällt, die mit den Ausgleichskassen zusammenarbeiten müssen, bei Weitem ausgleicht. Dies gilt ebenso für die Kosten, welche für die maximal zwei zusätzlich zu schaffenden Stellen bei der Aufsichtsbehörde, dem Bundesamt für Sozialversicherung, verursacht werden.

<sup>1</sup> Im Jahr 2000 gab es in der Schweiz rund 78 000 Geburten. Die meisten Frauen übten zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes eine Erwerbstätigkeit aus. Eine für die Jahre 1991 bis 1999 gemachte Untersuchung zeigt, dass 62 % der Mütter nach der Geburt des ersten Kindes die Erwerbstätigkeit fortgesetzt haben. Nach der Geburt eines zweiten Kindes ist die Auswirkung auf die berufliche Tätigkeit der Mütter noch geringer.

## 2.6

### Vereinbarkeit der Mutterschaftsentschädigung mit dem internationalen und europäischen Recht

Wie die SGK-N zutreffend darauf hingewiesen hat, steht das Projekt für eine Mutterschaftsentschädigung insofern nicht ganz im Einklang mit Artikel 10 § 2 des von der Schweiz ratifizierten Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I), als dass kein Vormutterschaftsurlaub vorgesehen ist. Schon in der Vergangenheit hat sich das Kontrollorgan des Paktes I über die fehlende Mutterschaftsversicherung in unserem Land beklagt und der Schweiz empfohlen, den schwangeren Frauen und Müttern nach der Niederkunft einen gleichwertigen Schutz auf der Ebene der sozialen Sicherheit zuzugestehen. Das EOG-Revisionsprojekt würde zweifelsohne als wichtiger Fortschritt erachtet. Trotzdem könnte das Kontrollorgan die Schweiz wegen der fehlenden Leistungen vor der Geburt des Kindes weiterhin rügen.

Trotz dieses Vorbehalts und aus den unter Ziffer 2.2 angeführten Gründen verzichtet der Bundesrat darauf, die Einführung eines Vormutterschaftsurlaubs vorzuschlagen.

Die Bestimmungen des Paktes I richten sich grundsätzlich nicht an Einzelpersonen, sondern an den Gesetzgeber. Das Bundesgericht hat schon verschiedentlich festgehalten, dass die Bestimmungen des Paktes im Prinzip keine subjektiven Rechte begründen, welche die Einzelnen gerichtlich durchsetzen könnten (BGE 122 I 101). Gewisse Bestimmungen des Paktes I hat es jedoch als direkt anwendbar erklärt (*self-executing*). Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat das Bundesgericht keine Gelegenheit gehabt, sich zu Artikel 10 § 2 des Paktes I zu äussern. Es ist daher nicht möglich, im voraus ein Urteil über eine mögliche direkte oder indirekte Wirkung dieser Bestimmung zu fällen.

Betreffend die Europäische Sozialcharta des Europarates, deren Ratifizierung von einer parlamentarischen Initiative (Pa.Iv. 91.419 der sozialdemokratischen Fraktion) verlangt wird, muss nach Einschätzung des Kontrollorgans ein vorgeburtlicher Urlaub gewährt werden, damit die staatliche Gesetzgebung hinsichtlich der Anforderungen von Artikel 8 § 1 der Charta als genügend erachtet wird. Im Übrigen hat die Schweiz die europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit des Europarates und das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ratifiziert, ohne jedoch den Teil VIII anzuerkennen, welcher die Leistungen bei Mutterschaft betrifft. Nun würde die Ratifizierung der entsprechenden Teile dieser beiden internationalen Instrumente wegen des Fehlens eines Vormutterschaftsurlaubs verhindert.

Wie der Bericht der SGK-N zutreffend darauf hinweist, stellen hingegen das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und das revidierte Abkommen mit der EFTA kein Hindernis für die ins Auge gefasste Mutterschaftsentschädigung dar, da die Vorlage weder nach Nationalität der Berechtigten unterscheidet noch die Auszahlung der Leistungen ins Ausland verwehrt.



## 2.7

### **Vorschlag einer Erhöhung des Erwerbseinsatzes für Dienstleistende**

Nach der von der SGK-N ausgearbeiteten Änderungsvorlage des EOG beträgt die Grundentschädigung für dienstleistende Personen 80 % des massgebenden vordienstlichen Erwerbseinkommens. Der Bundesrat begrüsst diese Massnahme, stellt sie doch eine spürbare Verbesserung für die Betroffenen dar, ja sogar für die Arbeitgebenden, die den Lohn während des Militärdienstes weiterzahlen. Sie erlaubt zudem eine gewisse Vereinheitlichung der verschiedenen Lohnausfallentschädigungen des einen oder andern Zweigs der sozialen Sicherheit. In der Tat wendet die Unfallversicherung bereits diesen Taggeldansatz an, teilweise auch die Arbeitslosenversicherung, und die 4. IV-Revision sieht dessen Einführung für die Taggelder ebenfalls vor. Die Erhöhung der Grundentschädigung für die Dienstleistenden von 65 auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens hat Mehrausgaben in der Höhe von 62 Millionen Franken zur Folge.

## 3

### **Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen**

Aufgeführt werden nur diejenigen Bestimmungen, die inhaltlich zu Bemerkungen Anlass geben.

#### **a. Ingress**

Nach den gesetzestechnischen Richtlinien der Bundeskanzlei sind die Zivilrechts- und die Strafrechtskompetenz (Art. 122 und 123 BV) im Ingress nicht zu erwähnen, ausser wenn sie im Erlass von besonderer Bedeutung sind, was hier nicht der Fall ist. Diese beiden Bestimmungen brauchen deshalb nicht mehr erwähnt zu werden, auch wenn dies bisher noch der Fall war (Bezug auf altBV Art. 64 und 64<sup>bis</sup>).

#### **b. Art. 9 Abs. 2**

##### **(Entschädigung für Rekruten, die Anspruch auf Kinderzulagen haben)**

Gemäss der Gesetzesvorlage soll nur die Sachüberschrift von Artikel 9 geändert werden. Da jedoch die Grundentschädigung für alle übrigen Dienste neu in Artikel 10 geregelt werden soll und Artikel 11 nur noch den Berechnungsmodus enthält, muss in Artikel 9 Absatz 2 neu auf Artikel 10 verwiesen werden, damit Rekruten mit Anspruch auf Kinderzulagen gleich entschädigt werden wie andere Dienstleistende mit Kindern. Diese Bestimmung sollte also wie folgt lauten: «Die tägliche Grundentschädigung für Rekruten, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, wird nach Artikel 10 bemessen.»

#### **c. Art. 16b Abs. 1**

Dem Bericht der SGK-N ist zu entnehmen, dass die Mehrheit der Kommission den Ehefrauen, die ohne Barlohn im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung einräumen will, eine Minderheit diesen Vorschlag jedoch ablehnt. Dies geht jedoch nicht genügend klar aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext hervor und die Erläuterungen zum Mehrheitsantrag schaffen keine zusätzliche Klarheit. Gemäss Absatz 6 dieser Erläuterungen würde

nämlich gerade auch Ehefrauen, die ohne Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, ein Entschädigungsanspruch eingeräumt, was anscheinend auf einem Irrtum beruht.

Unseres Erachtens müsste daher der Mehrheitsantrag, den wir unterstützen, noch präzisiert werden. Ohne grössere sprachliche Korrektur müsste die Bestimmung folgendermassen formuliert werden:

«Anspruchsberechtigt sind Frauen, die im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin, die nicht ohne Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeitet, oder als Selbständigerwerbende ...»

Bei einer solchen Formulierung sind zwar die Ehefrauen, die ohne Barlohn im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, vom Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ausgeschlossen, nicht jedoch Frauen, die zwar erwerbstätig sind, jedoch noch zu jung, um beitragspflichtig zu sein (s. Art. 3 AHVG).

#### **d. Art. 16b Abs. 3**

Aus der Formulierung dieser Bestimmung ist nicht klar ersichtlich, wie weit die Rechtssetzungsdelegation des Bundesrates gehen soll. Kann er alle Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die im Zeitpunkt der Niederkunft nicht als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten, regeln oder nur die Fälle wo die betroffenen Frauen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten. Gemäss den Erläuterungen zu dieser Bestimmung bezieht sich die Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat auf die engere Interpretation dieser Bestimmung; eine weiter gefasste Interpretation wäre übrigens auch nicht zulässig.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

«Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen;  
oder
- b. im Zeitpunkt der Niederkunft nicht als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten.»

Bei den Erläuterungen zu dieser Bestimmung fällt im Weiteren auf, dass der Bundesrat von den allgemeinen in Abs. 1 vorgesehenen Regeln bei Arbeitslosigkeit nur dann abweichen kann, wenn eine Frau im Zeitpunkt der Geburt auch tatsächlich Arbeitslosenentschädigung bezieht. Dies muss sicher der Regelfall sein. Ausnahmen müssten aber dann gemacht werden können, wenn eine Frau im Zeitpunkt der Niederkunft oder innerhalb der 14 Wochen danach die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung erfüllt oder erfüllen würde oder wenn der Arbeitsunterbruch gesundheitsbedingt ist.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe regeln kann, dass nicht nur für jene Frauen, die im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitslosenentschädigung und damit einen Erwerbsersatz beziehen, ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht. Ein Anspruch soll auch dann bestehen, wenn ohne Bezug von Arbeitslosenentschädigung

- im Zeitpunkt der Niederkunft eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet ist, unabhängig davon, ob unmittelbar vor der Niederkunft Arbeitslosenentschädigung bezogen wird;
- unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Niederkunft eine nach dem AVIG genügende Beitragszeit nachgewiesen wird oder ein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit vorliegt.

Im Sinne einer konsequenten Leistungsabgrenzung und Koordination zwischen AVIG und EOG soll damit vermieden werden, dass sich Versicherte zur Wahrung ihrer Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anmelden müssen. Eine solche Anmeldung kann angesichts des starren Rahmenfristensystems in der Arbeitslosenversicherung zu einer massiven Beeinträchtigung ihrer Ansprüche im Falle einer späteren Arbeitslosigkeit führen. Zudem verlangt das Gebot der Gleichbehandlung eine solche Regelung, weil ansonsten die Kategorie der beitragsfrei versicherten Personen ungleich behandelt wird, je nachdem, ob im Zeitpunkt der Niederkunft ein Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt worden ist oder nicht.

#### **4 Schlussfolgerungen**

Die Vorlage der SGK-N bildet eine vollkommen angemessene Lösung, um die letzte grosse Lücke im schweizerischen System der sozialen Sicherheit zu schliessen, die durch das Fehlen einer Mutterschaftsentschädigung noch immer besteht. Sie bildet einen entscheidenden sozialpolitischen Fortschritt, dessen finanzielle Folgen sogar auf lange Sicht derart bescheiden sind, dass sie keine Auswirkungen auf die inländische Wirtschaft haben werden. Durch die Einführung einer Mutterschaftsentschädigung mit diesem Finanzierungsmodus wird aber auch die Solidarität gefördert, nämlich einerseits zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden und andererseits zwischen den Unternehmen der verschiedenen Branchen.

Der Bundesrat weist abschliessend darauf hin, dass im Bereich des Erwerbersatzes für Dienstleistende ein weitergehender Regelungsbedarf besteht. Nach Ansicht des Bundesrates sollten insbesondere die Rekrutenentschädigung erhöht und der Auszahlungsmodus für die Durchdiener geregelt werden. Um die vorliegende Vorlage nicht unnötig zu überladen, sieht der Bundesrat von einem Antrag auf Ergänzung der Vorlage ab. Er wird dem Parlament die Regelung dieser Punkte im Rahmen der Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung beantragen.

03.020

**Botschaft  
zur Revision des Erwerbssersatzgesetzes  
(Erhöhung Rekrutenansatz sowie Anpassungen infolge  
Armee XXI und Bevölkerungsschutzreform)**

vom 26. Februar 2003

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf über die Änderung des Erwerbssersatzgesetzes mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir, folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

2002 P 01.3522 EO-Gesetz. Änderung Rekrutenentschädigung  
(N 06.06.02, Engelberger Eduard)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. Februar 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

---

## Übersicht

*Mit der vorliegenden Revision der Erwerbsersatzordnung soll in erster Linie die Motion Engelberger, die vom Nationalrat als Postulat überwiesen wurde, umgesetzt werden, d.h. die Rekrutenentschädigung soll erhöht werden. Ausserdem soll das EOG auch an die Reformen der Armee und des Bevölkerungsschutzes angepasst werden. Die Revision enthält folgende Punkte*

- *Kinderlose Personen, die eine Rekrutenschule absolvieren, haben Anspruch auf eine einheitliche Grundentschädigung von 43 Franken pro Tag. Dieser Betrag entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten der jungen Rekruten. Wie in der Motion Engelberger vorgeschlagen, soll die Rekrutenentschädigung daher auf 54 Franken pro Tag angehoben werden.*
- *Mit dem Inkrafttreten der Armeereform XXI wird auch ein neues Dienstleistungsmodell eingeführt. Sogenannte Durchdiener können ihre Ausbildungsdienstpflicht am Stück erfüllen. Mit der Einführung eines linearen Mindestsatzes für Durchdienerkader während den Dienstperioden nach der Grundausbildung sollen die Schwankungen in der Entschädigung zwischen Beförderungs- und anschliessendem Normaldienst ausgeglichen werden.*
- *Durch die Bevölkerungsschutzreform XXI ist u.a. für Schutzdienstleistende die Einführung einer Grundausbildung vorgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Militärdienstpflichtigen sollen Schutzdienstleistende während der Grundausbildung entschädigungsmässig den Rekruten gleich gestellt werden.*

*Die vorliegende Revision verursacht Mehrausgaben für die EO von rund 30 Millionen Franken pro Jahr.*

# **Botschaft**

## **1 Allgemeiner Teil**

### **1.1 Ausgangslage**

Mit der auf den 1. Juli 1999 in Kraft getretenen 6. Revision über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz wurde namentlich die Grundentschädigung zivilstandsunabhängig ausgestaltet, eine Zulage für Kinderbetreuungskosten eingeführt und die Entschädigungssätze angehoben. Bei den Rekruten wurde die Entschädigung von 31 Franken auf 43 Franken pro Tag erhöht. Damit wurde beabsichtigt, die finanzielle Situation der kinderlosen Rekruten zu verbessern. Eine weitergehende Erhöhung wurde aus finanziellen Überlegungen abgelehnt.

### **1.2 Erledigung parlamentarischer Vorstösse**

Am 3. Oktober 2001 hat Nationalrat Eduard Engelberger eine Motion eingereicht (01.3522), welche vorsah, die Rekrutenentschädigung gemäss EOG mit der Einführung der Armeereform XXI von 20 auf 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu erhöhen. In seiner Stellungnahme vom 30. November 2001 hat sich der Bundesrat dahingehend geäussert, dass eine Erhöhung der Rekrutenentschädigung mit Blick auf die hängigen parlamentarischen Vorstösse im Bereich der Erwerbsersatzordnung verfrüht sei. So müsste vorgängig eine vertiefte Analyse der künftigen Ausgabenentwicklung erfolgen, die aber erst gemacht werden könne, wenn die Eidgenössischen Räte zu den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, insbesondere zur Parlamentarischen Initiative Triponez, Stellung genommen hätten. Die Motion Engelberger wurde vom Nationalrat am 6. Juni 2002 als Postulat überwiesen. Im Rahmen der Ämterkonsultation sowie der parlamentarischen Beratungen zur Initiative Triponez betreffend Einführung einer Mutterschaftsentschädigung und Erhöhung der Grundentschädigung für Dienstleistende wurde verschiedentlich beantragt, bei der Umsetzung dieser Initiative auch die Motion Engelberger und weitere Anliegen zur Verbesserung der Situation von Dienstleistenden zu berücksichtigen. Um die Einführung einer Mutterschaftsentschädigung nicht zu gefährden, hat der Nationalrat jedoch ein solches Vorgehen abgelehnt. Auch der Bundesrat war der Ansicht, dass die Initiative Triponez nicht mit zusätzlichen Revisionspunkten zu belasten sei. Da der Bundesrat jedoch der Ansicht ist, dass das Anliegen Engelberger umgesetzt werden soll und im Bereich Erwerbsersatz für Dienstleistende auch noch ein weiterer Regelungsbedarf besteht, hat er beschlossen, dafür eine separate Vorlage auszuarbeiten.

### **1.3 Armeereform XXI und Bevölkerungsschutzreform**

Die Änderungen des Militärgesetzes (Armeereform XXI; Botschaft vom 24. Oktober 2001 betreffend der Armeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung, BBl 2002 858) und des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (Bevölkerungsschutzreform XXI; Botschaft vom 17. Oktober 2001 zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung, BBl 2002 1685) haben auch auf die Erwerbsersatzordnung Auswirkungen. So ist davon auszugehen, dass sich die Reduktion der Ausbildungsdienstage einerseits und die Erfüllung der Dienstpflicht in jüngeren Jahren andererseits entlastend auf den EO-Finanzhaushalt auswirken werden. Ebenso verhält es sich beim Zivilschutz. Die Schutzdienstpflicht erstreckt sich künftig nur noch vom 20. bis und mit 40. Altersjahr. Im weiteren erfolgt nach Abschluss des Militärdienstes kein Übertritt mehr zum Zivilschutz. Hinzu kommt, dass der Personalbestand von gegenwärtig 280 000 auf künftig 120 000 Personen reduziert wird.

Am 4. Oktober 2002 haben sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat der Armeereform und dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz zugestimmt. Gegen diese Beschlüsse wurde das Referendum ergriffen.

### **1.4 Parlamentarische Initiative Triponez**

Am 20. Juni 2001 hat Nationalrat Pierre Triponez eine parlamentarische Initiative eingereicht (01.426 n). Gemäss der Initiative ist das Gesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) so abzuändern, dass der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen neu auch die erwerbstätigen Mütter umfasst. Die Mutterschaftsentschädigung soll während 14 Wochen ausgerichtet werden und 80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten Einkommens betragen. Im weiteren schlägt der Initiant vor, die Grundentschädigung der Dienstleistenden, mit Ausnahme der Rekruten, auf 80 Prozent des vordienstlichen Einkommens anzuheben, um Mütter und Dienstleistende gleich zu stellen. Am 3. Oktober 2002 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) ihren Bericht sowie den Entwurf des Rechtserlasses zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Triponez verabschiedet<sup>1</sup> und hat dabei die Anliegen des Initianten voll übernommen. Die Mehrausgaben für die Umsetzung der Initiative Triponez belaufen sich auf 545 Millionen Franken, wovon 483 Millionen Franken auf die Mutterschaftsentschädigung und 62 Millionen Franken auf die Erhöhung der Grundentschädigung für Dienstleistende fallen. Diese zusätzlichen Kosten für die EO werden durch die auf die Einführung der Armee XXI zurückzuführenden Einsparungen von voraussichtlich rund 113 Millionen Franken zum Teil aufgefangen.

Die Vorlage der SGK-N wurde vom Nationalrat praktisch unverändert übernommen und am 3. Dezember 2002 verabschiedet<sup>2</sup>. Sie steht nun zur Beratung im Ständerat an. Vorgesehenes Inkrafttretensdatum ist der 1. Januar 2004.

Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Triponez führt zu einer Erhöhung des EO-Beitragsatzes in zwei Schritten. Ein erster Schritt von 3 auf 4 Lohnpromille

<sup>1</sup> BBl 2002 7522  
<sup>2</sup> AB 2002 N 1942





## 2.3

### Entschädigungsanspruch für Stellungspflichtige

Im Rahmen der Armeereform XXI wird die bisherige Aushebung der Stellungspflichtigen modernisiert. Anstelle der eintägigen Aushebung wird neu eine umfassendere Rekrutierung treten, die bis zu drei Tagen dauern kann (zuzüglich max. 2 Tage für Eignungs- und Fachprüfung, also maximal fünf Tage). Die Stellungspflichtigen werden am Ende ihrer Rekrutierung entweder der Armee oder dem Zivildienst zugewiesen bzw. zum Zivildienst zugelassen oder für dienstuntauglich erklärt.

Um eine zeitgerechte Rekrutierung für die Armee XXI sicherzustellen, sind die Bestimmungen über die Rekrutierung bereits vor der Revision des Militärgesetzes in Kraft gesetzt worden. Da das Inkrafttreten der Armee XXI auf den 1. Januar 2004 vorgesehen ist, hat der Bundesrat die Verordnung über die Rekrutierung (VREK)<sup>4</sup> auf den 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt. Ab dem 1. Januar 2003 werden die ersten Jahrgänge von Stellungspflichtigen nach den neuen Bestimmungen rekrutiert.

Nach der Verordnung über die Rekrutierung werden die Rekrutierungstage an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. Neu werden die Rekrutierungstage auch besoldet. Die Höhe des Soldes entspricht demjenigen für Rekruten. Aus den heutigen Bestimmungen des EOG lässt sich kein direkter Entschädigungsanspruch für die Stellungspflichtigen ableiten. Bis zum Inkrafttreten der Armeereform XXI wurde daher eine Übergangslösung gewählt, in dem sowohl der Entschädigungsanspruch als auch die Höhe der Entschädigung der Stellungspflichtigen auf Verordnungsstufe geregelt wurde (Art. 12b EOV). Da diese Verordnungsbestimmung als Rechtsgrundlage nicht genügt, schlagen wir vor, den Entschädigungsanspruch der Stellungspflichtigen im EOG zu verankern.

## 2.4

### Entschädigungsansätze für Durchdienerkader

Im Rahmen der Armeereform XXI ist vorgesehen, ein neues Dienstleistungsmodell einzuführen. Künftig kann die Ausbildungspflicht auch ohne Unterbrechung erfüllt werden (sog. Durchdiener)<sup>5</sup>. Die Gesamtdienstdauer beträgt dabei für Soldaten 300 Tage. Für Durchdiener-Unteroffiziere beträgt sie 430 Tage. Der Dienst am Stück kann entweder als Soldat oder als Durchdiener-Unteroffizier absolviert werden. Nach den geltenden Bestimmungen des EOG hat ein Durchdiener-Unteroffizier während den ersten 49 Tagen seiner Dienstzeit Anspruch auf eine Entschädigung als Rekrut, vom 50. bis zum 259. Tag eine solche für Dienstleistende mit Gradänderungsdienst. Während dem Gradänderungsdienst haben die Durchdiener-Unteroffiziere Anspruch auf einen erhöhten Mindestansatz (z.Z. 97 Franken). Vom 260. Tag bis zum Ende des Dienstes richtet sich der Entschädigungsanspruch nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen. Die geltende gesetzliche Ordnung führt dazu, dass die Durchdiener-Unteroffiziere entschädigungsmässig starken Schwankungen ausgesetzt sind. Bei Durchdienerkader mit tiefen vordienstlichen Einkommen oder bei Studenten kann dies dazu führen, dass die Entschädigung während des Ausbildungsdienstes höher ist als beim anschliessenden Normaldienst. Diese Situation kann bei Durchdienern die Motivation zur Dienstleistung in Frage stellen. Beim normalen Gradänderungsdienst stellt sich diese Problematik nicht, weil in

<sup>4</sup> AS 2002 723

<sup>5</sup> BBl 2002 858

der Regel unmittelbar nach Beendigung des Abverdienens keine weitere Dienstleistung angefügt wird.

Das VBS startete im Rahmen eines Pilotversuchs am 1. Juli 2001 mit den ersten Durchdienerschulen. Das Projekt ist bis anfangs Mai 2003 begrenzt. In diesem Rahmen wurden die nach gültigem EOG gesamthaft geschuldeten Entschädigungen ausnahmsweise speziell gestaffelt ausbezahlt und zwar so, dass ein Durchdiener-Unteroffizier entschädigungsmässig in einer gewissen Weise eine «Karriere» durchläuft. Da der Dienst am Stück mit der Armeereform definitiv eingeführt wird, kann die im Pilotversuch getroffene Lösung, die administrativ ausserdem sehr aufwändig ist, nicht beibehalten werden. Der Entschädigungsanspruch für Durchdiener-Unteroffiziere soll vielmehr explizit im Gesetz geregelt werden. Die Durchdiener-Unteroffiziere erhalten nach beendigter Grundausbildung eine lineare Mindestentschädigung. Dabei sollen aber die Durchdienerkader nicht besser gestellt werden als Personen, die ihre Dienstleistung nicht zusammenhängend absolvieren. Der Mindestsatz der Entschädigung für Durchdiener-Unteroffiziere wurde daher aufgrund der Summe der Mindestentschädigungen berechnet, die einem Durchdiener bis Ende der Dienstleistung für die einzelnen Dienstabschnitte (Unteroffiziersschule, Abverdienen und Normaldienst) zustehen würde.

## **2.5 Gleichstellung der Schutzdienstleistenden mit Rekruten während der Grundausbildung**

Nach dem neuen Bevölkerungsschutzgesetz<sup>6</sup> ist vorgesehen, dass die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen zusammen mit der Armee erfolgt. Nach erfolgter Zuweisung zum Zivildienst haben die Schutzdienstpflichtigen neu eine Grundausbildung von mindestens zwei bis längstens drei Wochen zu absolvieren (Art. 33)<sup>7</sup>. Danach werden sie zu jährlichen Wiederholungskursen von mindestens zwei Tagen bis längstens einer Woche aufgeboten. Kader und Spezialisten können jedes Jahr zu höchstens einer weiteren Woche aufgeboten werden. Bei Schutzdienstleistungen ist nun neu der Entschädigungsanspruch während der Grundausbildung zu regeln.

Im Sinne einer Rechtsgleichheit soll auch bei Schutzdienstpflichtigen während der Dauer der Grundausbildung die Entschädigung für Rekruten zur Ausrichtung gelangen. Zivildienstleistende, die keine Rekrutenschule absolviert haben, werden nämlich während der Anzahl Tage des Zivildienstes, die der Dauer einer Rekrutenschule entspricht (z.Z. 15 Wochen; mit Armee XXI 18 bzw. 21 Wochen), entschädigungsmässig auch den Rekruten gleichgestellt. Eine Ausnahme bilden Schutzdienstleistende, die Kinder haben. Bei ihnen bemisst sich die Entschädigung wie bei den Rekruten und Zivildienstleistenden mit Kindern nach dem vordienstlichen Erwerbseinkommen.

<sup>6</sup> BBl 2002 1685

<sup>7</sup> BBl 2002 6524

## 2.6

## Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

### *Art. 1a Abs. 2<sup>bis</sup>*

Dieser Artikel sieht neu vor, dass stellungspflichtige Personen, die an der Rekrutierung in einem der schweizerischen Rekrutierungszentren teilnehmen, einen Entschädigungsanspruch haben.

### *Art. 9*

Die Stellungspflichtigen sind während der Rekrutierungstage den Rekruten soldmässig gleichgestellt. Die Stellungspflichtigen haben somit grundsätzlich gleich wie die Rekruten Anspruch auf die Mindestentschädigung.

Dienstleistende, die im Zivilschutz eine Grundausbildung absolvieren, haben während dieser Zeit Anspruch auf die Mindestentschädigung. Sofern eine Dienst leistende Person allerdings erst nach beendigter Rekrutenschule dem Zivilschutz zugeteilt wird, richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen über die Normaldienste. In bestimmten Fällen kann auch eine teilweise absolvierte Rekrutenschule angerechnet werden. Der Bundesrat soll daher auf Verordnungsstufe die Einzelheiten dazu regeln.

Zivildienstleistende, welche keine Rekrutenschule absolviert haben, sollen während der Anzahl Tage, die einer Rekrutenschule entsprechen, wie bis anhin die gleiche Grundentschädigung wie Rekruten erhalten.

Bei Dienst leistenden Personen, die Unterstützungspflichten gegenüber Kindern haben, richtet sich der Entschädigungsanspruch nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommen.

### *Art. 9a*

Dieser Artikel regelt den Entschädigungsanspruch von Dienstleistenden, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbrechung absolvieren, den sog. Durchdienern. Während der Dauer der Grundausbildung haben sämtliche Durchdiener Anspruch auf die Mindestentschädigung. Davon ausgenommen sind Durchdiener, die Unterstützungspflichten gegenüber Kindern haben. Ihr Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen.

Im Anschluss an die Grundausbildung (Unteroffiziersschule und praktischer Dienst) haben Durchdiener-Unteroffiziere für die Dauer der restlichen Dienstage Anspruch auf einen linearen Mindestsatz. Dadurch wird verhindert, dass ein Durchdiener-Unteroffizier nach Abschluss des Ausbildungsdienstes für die restlichen Dienstage eine tiefere Entschädigung erhält. Der Mindestsatz ist aber so gewählt, dass Durchdiener-Unteroffiziere und Nicht-Durchdiener-Unteroffiziere entschädigungsmässig gleichgestellt sind. Durchdiener-Unteroffiziere, die ihren Ausbildungsdienst – aus welchen Gründen auch immer – vorzeitig abbrechen, haben keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung zu der Entschädigung, die ihnen zugestanden wäre, wenn sie den Dienst nicht am Stück geleistet hätten.



#### **4 Verhältnis zum europäischen und internationalen Recht**

Der Erwerbsersatz für Dienstleistende gehört nicht zu den vom internationalen Recht geregelten Risiken der sozialen Sicherheit und kann deshalb beliebig ausgestaltet werden.

#### **5 Verfassungsmässigkeit**

Die Änderungen des EOG stützen sich auf Artikel 59 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 61 Absatz 3 und 4 und Artikel 68 der Bundesverfassung.

#### **6 Verhältnis zum ATSG**

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten<sup>8</sup>. Die Erwerbsersatzordnung ist dem ATSG unterstellt. Bei den durch die vorliegende Revision bedingten Anpassungen des EOG wurden sämtliche Bestimmungen so ausgestaltet, dass sie mit dem ATSG im Einklang stehen.

<sup>8</sup> SR 830.1

**Entwicklung der Betriebsrechnung der EO 1995–2001**

Jahr	Höchstbetrag	Beitragsatz Abeitnehmer	Einnahmen (in Mio. Fr.)	Ausgaben (in Mio. Fr.)	Saldo (in Mio. Fr.)	Fondsstand (in Mio. Fr.)
1995	205	0,3 %	860	621	239	4357
1996	205	0,3 %	878	621	256	4613
1997	205	0,3 %	969	582	387	5000
1998	205	0,3 %	808	558	251	3051
1999	205/215 <sup>1</sup>	0,3 %	844	631	213	3263
2000	215	0,3 %	872	680	192	3455
2001	215	0,3 %	813	694	120	3575

<sup>1</sup> Inkrafttreten der 6. EO-Revision am 1. Juli 1999: u.a. Erhöhung des Höchstbetrages von Fr. 205.– auf Fr. 215.–.

*Quelle:* Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2002, Seite 189 ff.

**EO-Finanzhaushalt****Armee XXI, Initiative Triponez und Motion Engelberger**

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 2002

Jahr	Ausgaben	Einnahmen		Stand des EO-Fonds		
	Total	Beiträge	Ertrag der Anlagen*	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben
2001	694	774	39	119	3575	515
2002	730	796	-100	-34	3541	485
2003	722	808	76	162	2177 <sup>1</sup>	301
2004	1208 <sup>2</sup>	848	64	-296	1848	153
2005	1215	859	54	-302	1519	125
2006	1304	869	42	-393	1103	85
2007	1297	1166 <sup>3</sup>	33	-98	984	76
2008	1315	1179	28	-108	857	65
2009	1318	1192	24	-102	738	56
2010	1393	1504 <sup>4</sup>	23	134	857	62
2011	1400	1517	26	143	983	70
2012	1404	1531	30	157	1121	80
2013	1403	1545	34	176	1275	91
2014	1481	1558	37	114	1364	92
2015	1486	1573	40	127	1464	99
2016	1497	1586	43	132	1568	105
2017	1507	1599	46	138	1675	111
2018	1593	1612	48	67	1710	107
2019	1603	1623	49	69	1745	109
2020	1610	1634	50	74	1785	111

\* 2002: Aufgrund des Börsenverlaufs korrigierte Schätzung

<sup>1</sup> 1. Februar 2003: Überweisung an die IV: 1500 Mio. Fr.<sup>2</sup> 1. Januar 2004: Armee XXI, Initiative Triponez und Motion Engelberger<sup>3</sup> 1. Januar 2007: Beitragssatzerhöhung auf 0,4 %<sup>4</sup> 1. Januar 2010: Beitragssatzerhöhung auf 0,5 %

## Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %:

	2002	2003	2004 bis 2006	ab 2007
Lohn	2,5	2,5	2,5	3,0
Preis	0,9	1,3	1,5	2,0